

**Satzung
der Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg**

vom 11.07.1957

(genehmigt durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entschlie-
ßung vom 29.10.1957, Nr. II 67583)
geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977

Der Stadtrat Bamberg erlässt auf Grund des Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 für die

Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg
nachstehende

Satzung

§ 1

Die Stiftung wurde durch Zusammenlegung der nachstehenden Stiftungen auf Grund des Art. 17, 19 und 8 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.10.1957, Nr. II 67583 gebildet:

	Hypotheken in DM	Barvermögen in DM	Wertpapiere in RM
1. Stiftung für Studierende	459,80	838,59	21.150,00
2. v. d. Pfordten'sche Stipendien-Stiftung	868,00	151,87	45.200,00
3. v. d. Pfordten'sche Fräulein-Stiftung	-,--	415,44	47.300,00
4. Schönlein'sche Stiftung	5.763,73	919,30	21.200,00
5. Urban'sche Stiftung	55,00	2.481,26	11.600,00

§ 2

Die vereinigte Stiftung führt den Namen

„Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg“;

sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.

Sie wird durch den Stadtrat Bamberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung verwaltet und vertreten.

§ 3 *)

§ 4

Die Stipendien sind zu verteilen:

- a) zu 2/10 an Studierende der Rechtswissenschaft an Bayer. Universitäten;
- b) zu 4/10 an Studierende an Bayer. Universitäten und Hochschulen;
- c) zu 4/10 an Schüler einer Bamberger höheren Lehranstalt oder Mittelschule und Handwerkslehrlinge, die zur weiteren Ausbildung eine höhere gewerbliche Schule besuchen.

§ 5

Die Bewerber müssen unterstützungsbedürftige, würdige und befähigte Schüler oder Lehrlinge sein, die in Bamberg geboren sind oder ihren Wohnsitz in Bamberg haben und sich durch eine Bestätigung oder ein Zeugnis ihrer Lehr- oder Unterrichtsanstalt über ihr Wohlverhalten und ihren erforderlichen Besuch befriedigend ausweisen können.

Bei Vergebung der Stipendien sind Doppelwaisen bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Bedachten können, solange die übrigen Voraussetzungen für den Stiftungsgenuss erfüllt werden, während 5 unmittelbar aufeinander folgenden Jahren im Genuss des Stipendiums belassen werden. Es ist aber für jedes Jahr ein neuer Antrag vom Bewerber einzureichen.

§ 6

Die Zeit zur Einreichung der Gesuche bestimmt der Stadtrat durch öffentliche Ausschreibung im Monat Oktober; Bewerbungen außerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Die Stadt erhält keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Verwalterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch die Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bamberg, die es wiederum einer von ihr verwalteten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Stiftung zuzuführen hat. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge dem bisher begünstigten Personenkreis tunlichst erhalten bleiben.

§ 9

Die Satzung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

*) § 3 geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977